

Gesellschaftsvertrag der Fixpunkt gGmbH

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

Fixpunkt – gemeinnützige Gesellschaft für Gesundheitsförderung und sozialintegrierende Hilfen für Suchtmittelabhängige mbH.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Leistungen im Rahmen des Sozial- und Gesundheitsdienstes, der Sozial- und Gesundheitsvorsorge und der medizinischen und sozialen Versorgung sowie neuer Formen der ambulanten medizinischen und sozialen Versorgung für sozial und gesundheitlich beeinträchtigte und suchtmittelabhängige bzw. –gefährdete Menschen

durch

- gesundheitsfördernde Service- und Beratungsangebote
- Beratung zur Lebensgestaltung, insbesondere zur Tagesstrukturierung und Beschäftigung
- Tagesstrukturierende Hilfen und Beschäftigungsangebote
- Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen und Materialien zur Gesundheitsförderung und zum Gesundheitsschutz, insbesondere zur Infektionsprophylaxe
- Beschäftigungs-, Arbeitserprobungs-, Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen für sozial und gesundheitlich beeinträchtigte und suchtmittelabhängige bzw. –gefährdete Menschen

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der Abgabeordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind.

Gesellschaftsvertrag der Fixpunkt gGmbH

(Fassung vom Januar 2003)

- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Weisungen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar im Monat nach der Bilanzerstellung, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich durch die Geschäftsführung einzuberufen. Auf schriftliches und mit Bezeichnung des Beschlußgegenstandes versehenes Verlangen eines Gesellschafters hat die Geschäftsführung weitere Gesellschafterversammlungen in gleicher Form und mit gleicher Frist einzuberufen. Wenn sich der Geschäftsführer weigert, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, so können Gesellschafter mit 10 Prozent Gesellschaftsanteilen diese selbst einberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses einzuberufen ist, beschließt über dessen Feststellung, über die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer.
- (3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Folgende Beschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst:
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung der Geschäftsführung,
 - Berufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin sowie deren Abberufung,
 - Deckung etwaiger Verluste
 - Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - Herabsetzung oder Erhöhung des Stammkapitals,
 - Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Versammlung führt ein von ihr zu wählender Gesellschafter.
- (6) Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung vertreten werden. Die Vertreter haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- (7) Mehrere Vertreter eines Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.

Gesellschaftsvertrag der Fixpunkt gGmbH

(Fassung vom Januar 2003)

- (8) Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig.
- (9) Je 50 EURO eines Geschäftsanteils wird eine Stimme gewährt.
- (10) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung stattzufinden hat, eine schriftliche Niederschrift unter Angabe der Beschlußgegenstände zu fertigen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften der Niederschrift.
- (11) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung oder Aushändigung des Beschlußprotokolls zulässig.

§ 8 Sonderrechte der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Rechnungslegung und Geschäftsführung nachzuprüfen oder sie durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf seine Kosten nachprüfen zu lassen.

§ 9 Jahresabschluß und Gewinnverwendung

- (1) Der/die Geschäftsführer hat/haben unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Grundlagen die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Anhang dazu und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen; sie haben innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz und den Anhang zum Handelsregister einzureichen.
- (2) Eventuelle Gewinne sind auf das folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter mit Ausnahme der Regelung nach § 2 Abs. 4, S. 3 und 4 ist ausgeschlossen.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft gekündigt werden.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt, denen der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis anzubieten hat. Auch können die verbleibenden Gesellschafter verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Anteil auf einen ihm benannten Dritten überträgt, der die Erfüllung der im § 2 genannten Gesellschaftszwecke sicherzustellen bereit ist und die Voraussetzungen des § 5 erfüllt.
- (3) Die Übertragung erfolgt jeweils gegen Auszahlung der eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.

Gesellschaftsvertrag der Fixpunkt gGmbH

(Fassung vom Januar 2003)

§ 11 Bewertung von Geschäftsanteilen und Abfindung

- (1) Soweit nach diesem Vertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen ergibt.
- (2) Die Abfindung ist binnen einer Frist von 6 Monaten nach Ausscheiden fällig.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen und Ausschluß von Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile einziehen, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens angeordnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist oder
 - b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden ist oder
 - c) er die Gesellschaft gekündigt hat oder
 - d) eine grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter vorliegt.
- (4) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung oder Ausschluß eines Geschäftsanteiles hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (3) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das dem Buchwert, höchstens aber dem Nennwert des Geschäftsanteils entspricht.

§ 13 Liquidation

- (1) Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein förmlicher Beschluß aller Gesellschafter erforderlich.
- (2) Die Liquidatoren der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts andere bestimmt. Die Liquidatoren können Alleinvertretungsbefugnis erhalten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Das nach abgeschlossener Liquidation verbleibende Reinvermögen ist zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen zu verwenden.

Gesellschaftsvertrag der Fixpunkt gGmbH

(Fassung vom Januar 2003)

(4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

(5) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Schlußbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

(2) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie die Gesellschaftssteuer trägt die Gesellschaft im Rahmen des Üblichen, das heißt bis zur Höhe von 2.000 Euro.
